

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 16. September 2006 und der Vollversammlung vom 6. Dezember 2006 ändert die Handwerkskammer Münster als zuständige Stelle nach § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Nr. 4a, § 106 Abs. 1 Nr. 10 und § 106 Abs. 2 der Handwerksordnung die folgenden

Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Betriebswirt (HWK) / zur Betriebswirtin (HWK)

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin über die notwendige Qualifikation und Kompetenz verfügt, um
 1. betriebswirtschaftliche Leitungsfunktionen in kleinen und mittleren Unternehmen wahrzunehmen,
 2. betriebliche Abläufe und Strukturen durch den Einsatz zeitgemäßer Managementtechniken an veränderte Marktgegebenheiten anzupassen und eine entsprechende Personalentwicklung zu betreiben.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Betriebswirt (HWK) / Betriebswirtin (HWK)“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen,
 - wer mit Erfolg die Meisterprüfung in einem Handwerk abgelegt hat
 - oder
 - wer mit Erfolg die Industriemeisterprüfung oder eine Meisterprüfung im landwirtschaftlichen Bereich abgelegt hat
 - oder
 - eine mit Erfolg abgelegte staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung an einer auf eine Berufsausbildung aufbauenden Fachschule technischer Fachrichtung nachweist
 - oder

eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule bestanden hat
oder

eine mit Erfolg abgelegte Aufstiegsfortbildungsprüfung zum Fachwirt oder
Fachkaufmann oder eine vergleichbare kaufmännische Fortbildungsprüfung
nach dem Berufsbildungsgesetz nachweist

- (2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch
Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er
Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur
Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in die folgenden vier Handlungsfelder:

1. Betriebswirtschaft:
 - a) Planung und Organisation
 - Betriebsorganisation
 - Arbeitsvorbereitung
 - Zeitwirtschaft und Projektmanagement
 - Betriebsplanung
 - Materialwirtschaft
 - b) Rechnungs- und Finanzwesen
 - Bilanzanalyse und Erfolgsrechnung
 - Betriebsabrechnung und Kalkulation
 - Finanzierung
 - Controlling
 - c) Marketing
 - Marktanalyse und Marketingstrategien
 - Marktgestaltung
 - Verkaufstechnik
2. Volkswirtschaft
 - a) Grundbegriffe der Volkswirtschaft
 - b) Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft
 - c) Wirtschaftspolitik
 - d) EU-Binnenmarkt
3. Personalmanagement
 - a) Personalwirtschaft
 - b) Personalführung
 - c) Personalentwicklung
4. Recht
 - a) Bürgerliches Recht
 - b) Handelsrecht

- c) Arbeitsrecht
 - d) Steuer- und Sozialversicherungsrecht
- (2) Die Prüfung ist in allen Handlungsfeldern schriftlich durchzuführen. In jedem Handlungsfeld sind mehrere Aufgaben zu bearbeiten. Mindestens eine Aufgabe pro Handlungsfeld soll fallorientiert gestaltet sein.
- (3) Die Dauer der schriftlichen Prüfung in den vier Handlungsfeldern soll insgesamt zehn Stunden, die Dauer der mündlichen Prüfung 15 Minuten je Prüfungsteilnehmer/in nicht überschreiten.
- (4) Die schriftliche Prüfung ist mindestens in einem Handlungsfeld nach Ermessen des Prüfungsausschusses oder auf Antrag des Prüflings durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen. Die mündliche Prüfung kann auch in Form einer Präsentation durchgeführt werden.
Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung und mündlichen Ergänzungsprüfung ist im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 4

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Handlungsfeldern kann der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er / sie vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlichen anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Handlungsfelds entspricht.
- (2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 5

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfungsleistungen in den vier Handlungsfeldern gemäß § 3 Abs. 1 sind einzeln zu bewerten.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin in jedem Handlungsfeld eine mindestens ausreichende Leistung erbracht hat.
- (3) Innerhalb der Prüfungsbewertung hat das Handlungsfeld Betriebswirtschaft gegenüber den anderen Handlungsfeldern das doppelte Gewicht.

- (4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Einzelnoten der vier Handlungsfelder und die Gesamtprüfungsnote hervorgehen.

§ 6

Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Münster vom 21. Juli 1994 anzuwenden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Fortbildungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Münster in Kraft.

HANDWERKSKAMMER MÜNSTER

Walter Bourichter
Hauptgeschäftsführer

Münster, 12. Februar 2007